

19.05.22**Antrag****der Freien Hansestadt Bremen**

Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze

Punkt 36 der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt das in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 abgegebene Bekenntnis zur Mitverantwortung bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen aus der Ukraine und die Einbeziehung der ukrainischen Vertriebenen in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Zweites Buch.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 neben einer Speicherung im Ausländerzentralregister nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass noch nicht entschiedene Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausschließlich mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG auf amtlichem Vordruck nachzuweisen sind. Die hohe Zahl der Vertriebenen hat die zuständigen Behörden der Länder und Kommunen vor erhebliche Herausforderungen gestellt, denen nur mit pragmatischen Lösungen begegnet werden konnte, in dem zum Teil die Antragstellung auf einem anderen Formular als dem amtlichen Vordruck bescheinigt wurde. Begleitend dazu haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrem Beschluss vom 7. April 2022 unter Nummer 3 eine rasche und unkomplizierte Registrierung der Ankommenden für unerlässlich erachtet.

3. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, den Rechtskreiswechsel auch mit anderen Bescheinigungen über die Antragstellung als der Fiktionsbescheinigung auf amtlichem Vordruck zuzulassen.